

Schulverein der Klaus-Groth-Schule Grund- und Gemeinschaftsschule der Stadt Heide

Satzung
Stand 26.10.2021

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen "Schulverein der Klaus-Groth-Schule Grund- und Gemeinschaftsschule der Stadt Heide e.V.". Er hat seinen Sitz in Heide; sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und will die Schulgemeinschaft unterstützen. Die Aufgaben umfassen insbesondere die Finanzierung von Anschaffungen für Schüler in den Schulgebäuden und auf den Schulhöfen, die Bezuschussung von Theaterfahrten sowie ähnliche kulturelle Veranstaltungen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Die Gemeinschaft der Mitglieder bildet den Verein.

Alle natürlichen und juristischen Personen können auf schriftlichen Antrag Mitglieder des Vereins werden und die Ziele des Vereins begleiten und fördern.

Alle Mitglieder haben den, von der Mitgliederversammlung festgelegten, Mindestbeitrag zu entrichten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, ferner durch Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.

- Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Quartalsende erfolgen.

- Aus der Mitgliederliste darf gestrichen werden, wer verzogen ist und seine neue Anschrift dem Verein nicht mitgeteilt hat, oder wer länger als zwölf Monate seine Beitragspflichten nicht erfüllt hat.
- Der Vorstand kann ein Mitglied aus einem wichtigen Grund durch einstimmigen Beschluss nach vorausgegangener Anhörung durch den Vertrauenskreis ausschließen.

III. Organe und Einrichtungen des Vereins

§ 5

Die Organe des Vereins sind: A. die Mitgliederversammlung
 B. der Vorstand

Zu den Einrichtungen des Vereins gehört die Klaus-Groth-Schule mit den beiden Standorten Loher Weg und Klaus-Groth-Straße.

A. Mitgliederversammlung

§ 6 a

Aufgaben der Mitgliederversammlung als höchstem Organ des Vereins sind:

- Erörterung und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht, die Jahresabrechnung, den Prüfungsbericht, den vorzulegenden Haushaltsplan und das vorausgegangene Geschäftsjahr
- Entlastung und Bestätigung des Vorstandes
- Wahl von Vorstandsmitgliedern
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages auf Empfehlung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Stimmberechtigt ist auf der Mitgliederversammlung jedes anwesende Mitglied.

§ 6 b

Innerhalb von 10 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand, die Leitungsgremien der Einrichtungen oder wenigstens 10 % der aktiven Mitglieder dies unter Angaben von Gründen wünschen.

§ 6 c

Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Die Mitglieder werden durch Bekanntmachung per Aushang in den beiden Standorten (Klaus-Groth-Schule im Loher Weg und in der Klaus-Groth-Straße) und durch Information auf der Homepage des Vereins unter www.kgs-heide.de mindestens 14 Tage vorher über die anstehende Jahreshauptversammlung informiert.

§ 6 d

Anträge der Mitglieder, die noch auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 6 e

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 6 f

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit Begründung der Antragsteller sowie zuvor eingeholten Stellungnahmen vom Vorstand und der Einrichtungen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden.

B. Vorstand

§ 7a

Dem Vorstand obliegt:

- die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des Haushaltsplanes
- die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich
- die Vorlage eines Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr
- die Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
- die Abfassung eines Jahresberichtes
- die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und der Liegenschaften
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Die Aufgaben des Vorstandes sollen inhaltlich fachlich gegliedert einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen werden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 4 Mitgliedern:

1. Vorsitzende/r
2. Stellvertreter/in
3. Schriftführer/in
4. Kassenwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, nämlich den Vorsitzenden/Vorsitzende und den Stellvertreter/die Stellvertreterin, vertreten. Jeder vertritt den Verein allein.

Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.

§ 7 b

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren aus den Reihen der aktiven Mitglieder gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder bleiben längstens bis zum Austritt des Kindes/der Kinder aus der Klaus-Groth-Schule im Amt, es sei denn sie möchten freiwillig im Vorstand bleiben. Dies schließt potentielle freiwillige Vorstandsmitglieder, die keine Kinder an der Klaus-Groth-Schule haben, nicht aus.

Ein vorzeitiger Austritt während einer Amtszeit bedarf einer formalen Austrittserklärung.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse zum Haushalt bedürfen der Zustimmung aller gewählten Mitglieder des Vorstandes.

IV. Auflösung des Vereins

§ 8

Über die Auflösung des Vereins beschließt auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.

Das Vereinsvermögen muss bei der Auflösung oder bei Wegfall der bisherigen Ziele der Schule zufließen.

V. Ermächtigung des Vorstandes

§ 9

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen Verwaltungsbehörde aus irgendeinem Grunde verlangt werden, selbstständig vorzunehmen.

VII. Inkrafttreten der Satzung

§ 10

Diese Satzung und alle Änderungen der Satzung treten durch die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 26.10.21 in § 6c, 7 a und 7 b geändert und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 25.01.22 in Kraft.